

23. VIII. 1264. Auslieferung. Nach Einsichtnahme eines Antrages der Justiz- und Polizeidirektion beschließt der Regierungsrat:

I. Dem Bundesrate ist zu schreiben:

Anbei übermitteln wir Ihnen den in Doppel gefertigten Verhaftsbefehl der Bezirksanwaltschaft Zürich gegen den in Zürich I wohnhaft gewesenen, seit 16. August 1904 in Frankfurt am Main verhafteten Josef Jansen, Apotheker und Partikular, geboren 1848, von New York, mit dem Ersuchen um gefällige Weiterleitung auf diplomatischem Wege beziehungsweise um Erwirkung der Auslieferung des Genannten anher, damit derselbe wegen des ihm zur Last gelegten Verbrechens des Betruges im Betrage von Fr. 3750 zur Verantwortung gezogen und bestraft werden kann.

II. Mitteilung an die Justiz- und Polizeidirektion.